

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02.07.2024

4. Verordnung: für den Friedhof Meiningen

FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF MEININGEN

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 01.07.2024 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 idgF. folgende Friedhofsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Friedhof Meiningen ist zum Teil Eigentum der Gemeinde Meiningen und der Pfarre St. Agatha. Der Friedhof bildet jedoch eine Einheit und die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für den gesamten Friedhofsbereich.
- (2) Rechtsträger des Friedhofs auf den in Abs. 1 angeführten Liegenschaften ist die Gemeinde Meiningen. Ihr obliegt die Verwaltung und Aufsicht.
- (3) Der Friedhof dient zur Beisetzung von Personen, die in der Gemeinde Meiningen ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz haben, soweit für deren Bestattung die gesetzliche Verpflichtung besteht und derjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung eines Grabes haben.
- (4) An Grabstätten können nur zeitlich begrenzte Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (5) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Meiningen (Friedhofsverwaltung). Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, außer jenen rein konfessionellen Charakteren.
- (6) Für die Bestattungen, Umbettungen usw. ist ein Gräberbuch zu führen, dem ein Lageplan 1:100 beizufügen ist. Darin ist jede Bestattung, Exhumierung, Umbettung unter Angabe des Tages, des Namens und Alters des Bestatteten, wie auch Art und Nummer des Grabes bzw. der Grabstelle einzutragen.
- (7) Die Gemeinde Meiningen stellt für Bestattungen die Leichenhalle zur Verfügung. Die Aufnahme Verstorbener in der Leichenkapelle wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird er während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde
 - c) das Rauchen und Lärmen
 - d) das Verteilen von Druckschriften sowie das Anbieten von Waren und Diensten
 - e) das Ablegen von Abräummaterial, alten Grabzeichen und Abfällen außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes
 - f) die Einfriedung zu übersteigen, Friedhofseinrichtungen (Brunnen zu beschmutzen oder zu beschädigen)
- (3) Alle gewerblichen Arbeiten im Friedhofsgelände dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Arbeiten an Gräbern ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dgl. hat unter größtmöglicher Schonung der Wege und Anlagen zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.
- (4) Das Friedhofspersonal kann Besuchern, die dieser Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das weitere Verweilen auf dem Friedhof untersagen.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die amtlich ausgestellte Sterbeurkunde ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese teilt die Grabstätte zu und besorgt die Eintragung in das Gräberbuch. Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen, sowie der Geistlichkeit zu berücksichtigen sind. Das Öffnen und Schließen des Grabes wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Für die Aufbahrung (Leichenhalle) und Einsargung der Leichen sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit besitzen.
- (3) Die gesetzliche Mindestruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt für Erwachsene 14 Jahre, für Kinder ist sie im Einvernehmen mit dem Gemeindearzt zu bestimmen.

Bei Neugeborenen beträgt sie mindestens 5 Jahre. Exhumierungen sind entweder mit Genehmigung des Gemeindearztes zulässig oder nur im Auftrage des Gerichtes unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Zur Bestattung in allen Arten von Gräbern dürfen ausschließlich Säрге aus Holz und verrottbare Urnen verwendet werden. Die gesetzliche Mindestfrist ist um weitere 10 Jahre verlängerbar. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 4

Stilllegung oder Auflassung eines Friedhofes

- (1) Bei Stilllegung oder Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

- (2) Bei Auflassung des vorderen Friedhofes besteht kein Rechtsanspruch auf Verlegung der Grabstätte auf den neuen Friedhof.

Liegt die letzte Bestattung weniger als 20 Jahre, im Falle einer Urnenbestattung in einem Erdgrab weniger als fünf Jahre zurück, so darf die Auflassung erst nach Umbettung der Leichen durchgeführt werden, die innerhalb dieser Frist bestattet wurden. Ist diese Frist noch nicht abgelaufen und es besteht noch keine andere Grabstätte auf dem neuen Friedhof, so gilt ein Rechtsanspruch auf Verlegung in den neuen Friedhof (siehe § 35 Abs. 1 u. 2 Bestattungsgesetz).

§ 5

Grabstätten

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 behält sich die Gemeindevertretung das Recht vor, wenn es aus irgendwelchen Gründen erforderlich ist, Gräber aufzulassen.
- (2) Die Gräber werden angelegt als:
- a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber mit 2 Grabstellen
 - c) Ehrengräber
 - d) Kindergräber
 - e) Urnengräber
- (3) Das Rechtsverhältnis über die Belegung oder Reservierung eines Grabes ist öffentlich-rechtlich. Die Rechte und Pflichten werden von dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Ein Erwerb ist erst bei der Bestattung eines Angehörigen möglich.
- (5) Geht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grabes auf eine andere Person über, so ist dies innerhalb von 3 Monaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Die Übertragung der Benützungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (7) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf seine gesetzlichen Erben über, soweit nicht durch dessen Verfügung etwas anderes bestimmt wurde. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, sind diese verpflichtet, unverzüglich einen Benützungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung der Grabstätte auf diesen zu beantragen. Die Umschreibung auf eine Person bildet die Regel. Wird die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so muss ein Vertreter benannt werden, der die Berechtigten der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) gegenüber vertritt. Wird kein Vertreter aufgestellt, so kann der Bürgermeister nach Anhörung der Hinterbliebenen einen Mitberechtigten zum Vertreter bestimmen. Der Antrag auf Umschreibung ist von allen Erben zu unterschreiben und mit dem Nachweis des Rechtsüberganges (Testamentsabschrift) zu belegen.
- (8) Das Benützungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Rückzahlung der Berechtigungsgebühr, wenn trotz 2maliger Aufforderung die belegte Grabstätte nicht angelegt, die Grabpflege unterlassen, oder wenn die Rechtsnachfolger innerhalb von 2 Jahren nach dem Erbfall keinen neuen Benützungsberechtigten benennen. Sind die Benützungsberechtigten nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung.

a) Einzelgräber im Hauptfeld und an der Mauer

- (1) Einzelgräber sind reihenweise angelegte Grabstellen, die gegen eine Gebühr (nach der Friedhofsgebührenordnung) für die Dauer der gesetzlichen Mindestruhefrist (nach § 3 Abs. 3) abgegeben werden und in den Hauptfeldern liegen.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Einzelgrab. Der Fortlauf der Benützung der Einzelgräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (3) Die Ausmaße der Grabstellen für Einzelgräber betragen: Länge 2,60 m, Breite 1,30 m.
- (4) Eine Verlängerung der Benützung im Hauptfeld und an der Mauer ist grundsätzlich möglich. Es gelten die Bestimmungen des § 3 Pkt. 4. Über die Wiederbelegung der Einzelgräber bei welchen die Ruhefrist abgelaufen ist entscheidet die Friedhofsverwaltung selbständig. Eine beabsichtigte Wiederbelegung ist rechtzeitig bekanntzugeben.
- (5) Außer dem Leichnam eines Verstorbenen können innerhalb der Berechtigungszeit Aschen anderer Verstorbenen in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt werden.

b) Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten mit 2 Grabstellen, die gegen eine Gebühr (nach der Friedhofsgebührenordnung) für die Dauer der gesetzlichen Mindestruhefrist (nach § 3 Abs. 3) abgegeben werden und in den Hauptfeldern liegen.
- (2) Es werden 2 Arten von Familiengräbern unterschieden:
 - a) Fam. Gräber im Hauptfeld: Mit freistehenden Grabdenkmälern, Gebühren laut Gebührenordnung
 - b) Fam. Gräber an der Mauer: Keine freistehenden Grabdenkmäler (Tafeln), Gebühren ebenfalls laut Gebührenordnung.
- (3) In Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen in gerader Linie der Verwandtschaft beerdigt werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Lebenspartner/in, Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder.
- (4) Die Ausmaße der Grabstellen für Familiengräber betragen: Lg. 2,60 m, Br. 2,00 m.
- (5) Außer dem Leichnam eines Verstorbenen können innerhalb der Berechtigungszeit Aschen anderer Verstorbenen in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt werden.

c) Ehrengräber

- (1) Ehrengräber entsprechen im Ausmaß und der Berechtigungszeit den Familiengräbern.
- (2) Über die Zuerkennung eines Ehrengrabes entscheidet die Gemeindevertretung. Anspruch hat laut Vertrag die Pfarrei Meiningen.
- (3) Kosten des Grabes, des Grabmales sowie der Pflege trägt die Gemeinde Meiningen.

d) Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die gegen eine Gebühr (nach der Friedhofsgebührenordnung) für die Dauer der gesetzlichen Mindestruhefrist (nach § 3 Abs. 3) abgegeben werden und in den Hauptfeldern liegen.
- (2) Das Ausmaß der Grabstellen für Kindergräber beträgt: Länge 1,50 m, Breite 80 cm
- (3) Die Ruhezeit beträgt:

- bei Kindern bis zu 1 Jahr (5 Jahre Ruhezeit)
 - bei Kindern vom vollendeten 1. bis 12. Jahr mindestens 7 Jahre
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 3 Abs. 3

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand Kinder in einem Einzelgrab für Erwachsene beerdigt werden, wobei 2 Kinder unter 12 Jahren als eine erwachsene Person gelten. Die Ruhezeit gilt gemäß den Kindergräbern.

e) Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen, die gegen eine Gebühr (nach der Friedhofsgebührenordnung) für die Dauer der gesetzlichen Mindestruhefrist (nach § 3 Abs. 3) abgegeben werden und in den Hauptfeldern liegen.
- (2) Das Ausmaß für Urnengräber an der Mauer beträgt 80/80 cm.
- (3) Das Ausmaß für Urnengräber im Gräberfeld 3 beträgt 60/80 cm.

§ 6

Gestaltung und Pflege des Friedhofs

Die Erhaltung der gesamten Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde. Die Benützungsberechtigten haben die Gestaltung der einzelnen Gräber nach den Vorschriften der Friedhofsordnung durchzuführen.

§ 7

Grabmäler

- (1) Die zur Bestattung verwendeten Grabkreuze gelten nicht als dauerhafte Grabmäler. Die dauerhafte Errichtung der Grabmäler hat innerhalb von 12 Monaten berechnet ab dem Tag der Bestattung zu erfolgen.
Über jedem Grab soll ein Kreuz aus Holz, Eisen oder ein anderes würdiges Grabmal errichtet werden. Ausnahmen bilden Familiengräber an der Mauer, bei denen eine Tafel in festgesetztem Ausmaß an der Mauer angebracht wird.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 von der Friedhofsverwaltung einzuholen. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, Art und Größe der Denkmäler, bevor sie die schriftliche Zusage erteilt. Mündliche Absprachen sind gegenstandslos.
- (3) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Von der Genehmigung abweichende Grabmäler ebenso.
- (4) Jedes Grabmal muss auf den bestehenden Betonbalken errichtet werden.
- (5) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Vorzeitige Beifuhr, sowie Lagerung von Bau- und Werkstoffen auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
- (6) Das Fahren außerhalb der befestigten Friedhofswege ist verboten.
- (7) Beim Öffnen und Schließen von Gräbern, wie beim Aufstellen von Grabmälern ist jede Beschädigung der Nachbargräber zu vermeiden.

- (8) Bei vorzeitiger Entfernung von Grabmälern ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen.
- (9) Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Benützungsberechtigten. Verfallene oder umgestürzte Denkmäler können von der Friedhofsverwaltung entfernt oder auf Kosten der Benützungsberechtigten instandgesetzt werden.
- (10) Ausmaße für die Grabmäler:
 - Einzelgräber: Breite 0,70 m, Höhe 1,20 m
 - Familiengräber im Hauptfeld: Breite 1,30 m, Höhe 1,20 m
 - Familiengräber an der Mauer: Tafel 30/50 cm als Richtmaß
 - Kindergräber: Breite 40-50 cm, Höhe 60 - 70cm
 - Bei Eisenkreuzen generell: Höhe 1,50 m

§ 8

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Dabei ist zu beachten, dass Sträucher und Bäume nicht zur Bepflanzung verwendet werden dürfen. Stark wuchernde Bepflanzung ist einzugrenzen bzw. zu entfernen, um eine Unkenntlichkeit der Grabstätte zu vermeiden. Mit Ausnahme von Blumenschalen, die leicht entfernbar sind, dürfen Pflanzen nur eine maximale Höhe von 50 cm erreichen.
- (2) Frische Grabhügel sind frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ebenerdig abzutragen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Stelle abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, zur Erreichung eines schönen, einheitlichen Friedhofsbildes hinsichtlich ganzer Grabfelder oder einzelner Gräberreihen besondere Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler zu erlassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung im Ablauf der Zeit durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse oder durch Beschädigung Dritter entstehen.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Für die Festsetzung und Einhebung der Gebühren findet die jeweilige Gebührenordnung, die von der Gemeindevertretung festgesetzt wird, Anwendung.
- (2) Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h